Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

21. JANUAR 1927 NUMMER 3 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — **Nr. 3** — 21. Januar 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer [illegible] — Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Professor Kemmerer über die Zollverwaltung in der Freien Stadt Danzig.

Der Bericht des Prof. Kemmerer über die Finanzlage der Republik Polen ist in drei Bänden veröffentlicht. In dem zweiten Bande, in dem über die Zölle und Monopole gesprochen wird, ist auch ein Bericht über die Zollverwaltung in der Freien Stadt Danzig enthalten. Kemmerer hat mit seiner Kommission Danzig zweimal aufgesucht und sich jedesmal zwei Tage in Danzig aufgehalten. Auf Grund seiner Besprechungen mit den Vertretern der Danziger und polnischen Regierung sowie der Besichtigung einzelner Zollämter ist er zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Die Kommission gibt folgende Vorschläge betreffs der Zollverwaltung der Freien Stadt Danzig an:

Anzahl der Zollämter.

Die unterhalb angegebene Tabelle gibt die Anzahl und die Bestimmung der verschiedenen Zollämter an, die gegenwärtig in der Freien Stadt Danzig tätig sind:

innere Zollämter	7
Bahngrenze	1
Wegegrenze	4
Unterämter	4
Fluß- und Hafenämter	9
zusammen	25

Außer obigen Zollämtern befinden sich noch 6 Stationen, die als „Expposituren" bekannt sind und ein Teil der Verzollung erledigen. Somit beträgt die die Anzahl der Aemter in der Freien Stadt Danzig, durch die die Zollgebühren eingezogen werden, sogar 31. Die Erhaltung dieser 31 Aemter erfordert einen beträchtlichen Anteil der Verwaltungskosten. Alle inneren Zollämter sollten in ein Hauptzollamt zentralisiert werden. Die Anzahl der Hafenämter sollte bis auf 3 eingeschränkt werden. Die Flußämter sollten geschlossen werden und die ganze in diesen Aemtern gegenwärtig getätigte Arbeit müßte den Hafenämtern übertragen werden. In dieser Weise könnte die Anzahl der Zollämter, die in der Freien Stadt Danzig tätig sind, von 31 auf 13 reduziert werden."

Wenn in diesem Vorschlage eine Ruduzierung auf 3 Hafenämter vorgeschlagen wird, wird man zu dem Eindruck kommen müssen, daß die Kommission keinen genügenden Einblick in die Danziger Verhältnisse genommen hat. Man kann eine Hafenstadt nicht mit einer Binnenstadt vergleichen, selbst wenn sie den gleichen Güterumschlag aufweisen sollte. Wenn ein Hafenumschlagsplatz mit den Nachbarhäfen konkurrieren will, muß er darauf Wert legen, daß die Umschlagskosten möglichst niedrig gehalten werden. Bekanntlich spielen aber die Schiffsliegegelder bei den Umschlagskosten eine sehr beträchtliche Rolle. Bei den Binnenzollämtern ist mit einem regelmäßigen Gütereingang zu rechnen, so daß der Verkehr übersehen werden kann. Anders ist es bei den Hafenämtern. Der Verkehr ist unregelmäßig und hängt von Faktoren ab, die man vorher nicht übersehen kann. Gerade das Jahr 1926 ist ein Beispiel hierfür. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn Schiffe tagelang auf die Abfertigung warten müssen.

Ueber die Privatläger äußert sich die Kemmerer'sche Kommission wie folgt:

„Gegenwärtig bestehen über 200 Privatläger, die über die ganze Freie Stadt zerstreut sind. Keines von diesen 200 Lägern hat eine Kaution hinterlegt, und die Zollbeamten haben weder einen Einblick in sie, noch eine ständige Kontrolle über sie; das einzige Zeichen der Zollkontrolle über die Waren ist der Schlüssel zu dem Lager, in dem diese lagern. Einstweilen sind viele von diesen Lägern nichts anderes als ein Teil des dem Importeur gehörenden Lokals. Es dürfte nicht gestattet sein, daß die importierte Ware auch nur für einen Augenblick nicht unter Kontrolle und Aufbewahrung des Zollpersonals ist, bevor die Höhe des gebührenden Zolls abgeschätzt und dieser erhoben ist, es sei denn, daß die Ware sich in einem Lager befindet, das kautioniert ist und der ständigen Kontrolle und Aufsicht der Zollbeamten unterliegt. Das gegenwärtige Verfahren ist ein großes Hindernis bei einer ergiebigen und billigen Verwaltung. Jetzt kann der Zollbeamte gezwungen sein, sich zu irgend einem dieser zerstreuten Läger zu begeben, um zur Erhebung des Zolls die Zollhandlungen an den Waren vorzunehmen, die der Importeur oder sein Agent deklarieren will. Wenn einige sehr große Läger gebaut werden und zwar an den Stellen, wo sie am notwendigsten sind, so werden die Mängel der augenblicklichen Situation beseitigt."

Auch hier scheint es uns, als wenn die Kemmerer'sche Kommission nicht genügend Einblick in die Danziger Verhältnisse genommen hat. Wenn davon gesprochen wird, daß die Zollbeamten weder einen Einblick noch eine ständige Kontrolle über die Privatläger haben, sondern lediglich durch den Zollverschluß die Kontrolle gewährt wird, so verkennt die Kommission das Wesen der Privatläger. Eine derartige Kontrolle entspricht dem deutschen Zollgesetz, das in diesem Falle für Danzig Geltung hat. Eine Aufhebung derartiger Bestimmungen würde für die Danziger Wirtschaft mit Härten verbunden sein. In jedem Falle ist aber bei dem Vorschlage einer Konzentrierung der Läger eine sehr eingehende Untersuchung und Prüfung erforderlich. Im § 14 des zwischen Danzig und Polen geschlossenen Oktoberabkommens ist vorgesehen, daß der z. Zt. bestehende Niederlageverkehr unter den bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten werden kann und daß bei einer Neuordnung des Niederlageverkehrs derartige Niederlagen auch ferner zugelassen werden, falls inzwischen nicht günstigere Bestimmungen für den Verkehr getroffen werden. Derartige Privatläger sind in allen größeren Umschlagsplätzen des Deutschen Reiches vorhanden. Auch Danzig hat solche Läger stets gehabt. Daß inzwischen günstigere Bestimmungen für den Verkehr getroffen worden sind, wird man wohl nicht behaupten können. Vielleicht wird man dem Vorschlage des Prof. Kemmerer näher treten können, wenn die von ihm an anderer Stelle angeregte Vereinfachung des Zollverkehrs in die Tat umgesetzt wird.

Der Kemmerer'sche Bericht geht weiter auf die Kosten der Zollerhebung in Danzig, auf die Inspektoren und auf die Schule der Zollbeamten ein. Es heißt dort:

„Kosten der Zollerhebung im Gebiete der Freien Stadt Danig."

Die nach dem Budget für das Jahr 1926/27 veranschlagten Ausgaben für die Zollverwaltung in der Freien Stadt Danzig betragen in Gulden 6 485 000 (11 348 750 zł.). Die veranschlagten Einkünfte betragen für dieselbe Zeit in Gulden 16 600 000 oder etwa 29 050 000 zł. Beide Zahlen sind dem vom 19. Juli 1926 datierten Bericht des Jacobson-Jansen für den Völkerbund entnommen. Dieser Bericht weist auf die hohen Kosten der Zollverwaltung in Danzig hin. Nachstehendes Zitat befindet sich auf Seite 43 des Berichts:

„Wenn man die Einnahmen in Höhe von 16 600 000 Gulden erhalten würde, würden die

Kosten der Zollverwaltung in Danzig 39 % der Brutto-Einkünfte betragen — ein ungeheuer hoher Prozentsatz."

Die Kommission hat die Ziffern der tatsächlichen Einnahmen für die ersten 6 Monate des jetzigen Jahres, d. h. in zł. 18 404 600 in Betracht gezogen und schätzt die Einnahmen in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres auf 21 600 000 zł. und bringt die Summe der vermutlichen Zolleinnahmen für das Jahr 1926 auf annähernd 40 000 000 zł. Sofern die wirklichen Einnahmen obige Ziffer nicht übersteigen werden, dann werden die Kosten der Einziehung dieser 40 000 000 zł. sehr hoch sein und etwa 28 % der Brutto-Einnahmen darstellen. Die hohen Kosten (28 %) der Einziehung der Zölle in der Freien Stadt Danzig sind, trotzdem sie niedriger als das in dem Bericht Jacobson-Jansen genannte prozentuale Verhältnis (39 %) sind, für die Verwaltungskosten dennoch außerordentlich erdrückend. Die Hauptfaktoren der hohen Kosten der Zollverwaltung der Freien Stadt Danzig sind folgende:

a) Die unnötigerweise beträchtliche Schar der Beamten und des Personals, die bei der Zollverwaltung beschäftigt sind. Der Leiter des Zollinspektorats in Danzig hat nachstehende Ziffern angegeben:

Anzahl der Beamten bei den Zollämtern	1 058
Grenzbeamte, Küste, Zoppot, Neue Welt	105
Grenzbeamte, Nehrung, Frisches Haff und Nogat	73
zusammen	1 236
Hauptamt in Danzig	153
zusammen	1 390

Die Mission ist der Ansicht, daß obige Anzahl von Beamten, die bei der Zollverwaltung der Freien Stadt Danzig beschäftigt sind, in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Anforderungen des Dienstes steht und wenigstens um 50 % reduziert werden muß und zwar ohne einen Nachteil für das Wohl des Dienstes.

b) Die Gehälter. (Kemmerer vergleicht dann die Gehälter der Danziger Beamten mit den der polnischen Beamten).

c) Die Verwickelung des jetzt in Danzig geltenden polnischen Zollgesetzes, die Mängel dieses Gesetzes und die Schwierigkeiten, denen man bei seiner Anwendung begegnet, sind in dem Bericht der Mission, der den polnischen Zolldienst betrifft, aufgeführt.

d) Die Anwendung der doppelten Buchführung auf Verlangen des polnischen Finanzministeriums, das verlangt, daß die Rechnungen des Zolldienstes in Danzig in Gulden und Złoty geführt werden.

Anmerkung: Der Kurs betrug im Augenblick des Rapports d. i. am 19. September 1926 ungefähr 175 zł. für 100 G.

Inspektoren.

Die Freie Stadt Danzig unterhält einen eignen Inspektionsdienst. Daher empfiehlt die Mission, daß die jetzige Anzahl der 18 polnischen Inspektoren, die jetzt in Danzig Dienst tun, auf fünf herabgesetzt wird.

Die Mission empfiehlt weiterhin, daß aus politischen Gründen ein Teil der vom polnischen Staate beschäftigten Zollbeamten das Danziger Bürgerrecht besitzen möchte. Die Pflichten der Danziger Staatsbürger im polnischen Zolldienste dürfen natürlich über die Grenzen der Freien Stadt nicht hinausgehen.

Die infolge der vorgeschlagenen Reduzierung aus dem Dienste in der Freien Stadt Danzig entlassenen Zollinspektoren sind zu den neuen Zollinspektoraten der Republik, die in dem die Zollverwaltung betreffenden allgemeinen Bericht der Mission empfohlen werden, zu versetzen.

Mißstände der Verhältnisse in Danzig.

Die Mängel der polnischen Verordnungen, die in Danzig angewandt werden, unterscheiden sich von den Mängeln, die in Polen bestehen. Die Verordnungen für Danzig stützen sich auf die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig, die vor dem Kriege bestanden haben. Das gegenwärtige System wandelt nicht auf der Linie der Handelsinteressen sowohl Danzigs wie auch der Einkünfte der Republik. Die Verordnungen für Danzig müssen den in Polen geltenden Verordnungen angepaßt werden.

Schule der Zollbeamten.

Die Zollverwaltung der Freien Stadt Danzig unterhält eine glänzend ausgestattete und gut eingerichtete Schule zur Schulung der Beamten und des Personals des Danziger Zolldienstes. Die Kommission, die diesen Schulungsplan grundsätzlich gutheißt, ist der Ansicht, daß die jetzige Schule in Danzig im Verhältnis zu dem Gebiete dieses Bezirks zu groß ist.

Bei Unterbreitung vorstehender Empfehlungen hat die Mission die zwischen Polen und Danzig bestehenden Verträge in Betracht gezogen.

Die Mission empfiehlt, daß Polen von den ihm zustehenden Rechten, solche Aenderungen in den Verträgen zu verlangen, die sich als notwendig erweisen können, um diese Hinweise in die Tat umzusetzen, Gebrauch macht.

Als Schlußfolgerung findet die Mission, daß man bei der Zollverwaltung der Freien Stadt Zusatzersparnisse einführen könnte, wenn die Empfehlungen, die in dem Berichte enthalten sind und sich besonders auf die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens beziehen, in Danzig in die Tat umgesetzt würden."

Kopfbelastung durch Steuern, Abgaben und Zölle in Preußen und in Danzig.

Von Staatsrat Lademann, Danzig.

Wir geben gern den nachstehenden Ausführungen des Leiters des Landessteueramtes über die Kopfbelastung durch Steuern usw. in Danzig Raum, wennschon wir der Ansicht sind, daß die auf den Durchschnitt der preußischen Großstädte sich beziehenden Zahlen für den Vergleich mit Danzig nur geringen praktischen Wert besitzen.

Daß die Steuerleistungen im Reiche wie in Preußen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Steuerzahler zu groß sind, hat am deutlichsten der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold auf der Dresdner Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie selbst bekundet, der seinen Entschluß dort nochmals unterstrich, an einen Abbau der Steuern heranzugehen. Für Danzig wird sich aus dem Vergleich kaum Nutzen ziehen lassen, zumal ja in dem Bericht der Finanzsachverständigen des Völkerbundes, der zweifellos auf einwandfreien Ziffern der Danziger Finanzverwaltung beruht, klar und deutlich bestätigt wurde, daß die Steuerlasten in Danzig zu hoch, jedenfalls so hoch seien, daß sie keinerlei Steigerung zuließen.

Die Lage Danzigs ließ sich aber auch zurzeit seiner Zugehörigkeit zum Reiche garnicht ohne weiteres in Parallele stellen zu den durch ihre Lage begünstigteren Städten gleicher Größe des Westens. Nun liegen doch ohne Frage heute die Verhältnisse der, durch wirtschaftliche Verträge mit Polen eng verbundenen, Freistadt völlig anders und viel ungünstiger als bei den Industrie- oder Hafenstädten gleicher Größe des Reichs.

Bedeutungsvoller erscheint die Feststellung, daß die Lasten Danzigs gegen die Vorkriegszeit nach den Berechnungen des Staatsrats Lademann um 54.5 % gestiegen sind. Hier wird die Frage am Platze sein, ob die wirtschaftliche Lage Danzigs sich gegenwärtig bereits so weit gebessert hat, daß sie diese

Erhöhung durchhalten kann. Wenn es dem Verfasser des Artikels geradezu als ein Wunder erscheint, daß trotz der aufzubringenden Kosten für die Erwerbslosenfürsorge und trotz der noch erhöhten Wohnungsbauabgabe die Danziger Wirtschaft immer noch Steuerlasten in solcher Höhe aufzubringen vermag, dann darf das sicherlich nicht als ein Beweis für eine beginnende Gesundung der Wirtschaft betrachtet werden, sondern es bedeutet dies eine künstliche Verlangsamung des Gesundungsprozesses, insofern die notwendige Ansammlung des Betriebskapitals der Wirschaft durch Fortbesteuerung von Einkommen und Vermögen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Ueber die Höhe der gesamten Steuerlasten, die für die einzelnen Rechnungsjahre auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, bestehen vielfach irrige Vorstellungen. Inbesondere ist vielfach behauptet, daß die Kopflast in Danzig erheblich schwerer ist als im Reich. Nunmehr liegt endlich einwandfreies Material aus dem Deutschen Reiche vor, das vor allem einen eingehenden Vergleich über die deutschen und Danziger Verhältnisse in dieser Beziehung gestattet.

Es ist enthalten in der Denkschrift des Deutschen Städtetages: „Städte, Staat, Wirtschaft" vom Oktober 1926 und wird hinsichtlich des kommunalen Steuerbedarfs ergänzt durch die Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamtes vom 20. November 1926 Nr. 44. Das deutsche Material geht aus von den Ansätzen im Reichshaushalt 1925, den preußischen Staats- und den preußischen Kommunaletats für das gleiche Jahr.

Dadurch stellt sich für den Kopf der Bevölkerung

	R. M.
1. der Bedarf des Reiches (ohne Gemeindeanteile)	
a) an Steuern auf	60,52
b) an Zoll auf	8,—
2. der Bedarf Preußens (reine Staatsanteile aus Reichs- und Landessteuern) auf	36,50
3. de Gemeindebedarf einschl. der Gemeindeanteile auf Reichs- und Staatssteuern	
a) im Durchschnitt für die Gemeinden über 5 000 Einw. auf	66,01
b) im Durchschnitt der Städte über 200 000 Einw. auf	77,81
Gesamtsteuer- und Zoll-Kopfbelastung in Preußen mithin	
a) im Durchschnitt der Gemeinden über 5 000 Einw.	171,03
b) im Durchschnitt der Städte über 200 000 Einw.	182,83

Für den gesamten Freistaat können entsprechende Zahlen nicht gegeben werden, da eine Finanzstatistik, die sämtliche Gemeindeabgaben umfaßt, nicht vorhanden ist. Immerhin lassen sich für Danzig-Stadt genaue Vergleichszahlen an Hand des Staats- und Gemeindehaushalts für 1925 ermitteln.

Die Rechnung ist etwas einfacher, da sich in die großen direkten Steuern im Reiche dieses selbst, die Länder und Gemeinden teilen, während in Danzig nur 2 Interessenten, nämlich Staat und Gemeinden, vorhanden sind. Bei der Berechnung empfiehlt sich ein etwas abweichendes Verfahren, ohne daß die Genauigkeit darunter leidet. Zunächst werden die gesamten Staatssteuern und Zollabgaben ohne Berücksichtigung der Gemeindesteueranteile zusammengerechnet und davon der Kopfdurchschnitt für den Freistaat ermittelt. Um dann die Gesamtkopfbelastung wenigstens für die Stadt Danzig zu erhalten, muß man ferner die städtischen Steuern zusammenrechnen ohne Berücksichtigung der Anteile an den Staatssteuern und davon den Kopfdurchschnitt für die Stadt Danzig ermitteln. Beide Ergebnisse zusammengerechnet ergeben dann die Gesamtkopfbelastung durch Steuern und Abgaben in der Stadt Danzig.

Im einzelnen führt die Rechnung zu folgendem Ergebnis:

I. Einnahmen aus dem Haushalt der Zollverwaltung 1925:

Zölle	16 000 000 G
Manipulationsgebühren	1 500 000 G
Zigarettensteuer	2 330 000 G
Zuckersteuer	2 000 000 G
Branntweinsteuer	6 000 000 G
Weinsteuer	750 000 G
Leuchtmittelsteuer	50 000 G
Biersteuer	1 400 000 G
Spielkartensteuer	115 000 G
Stempelabgabe	6 216 000 G
Statistische Gebühr	60 000 G
	36 321 000 G

II. Einnahmen aus dem Haushalt der Steuerverwaltung 1925:

Einkommensteuer	14 800 000 G
Körperschaftssteuer	1 500 000 G
Vermögenssteuer	1 200 000 G
Gewerbesteuer	5 000 000 G
Wandergewerbesteuer	100 000 G
Grundwechselsteuer	1 000 000 G
Umsatzsteuer	3 500 000 G
Luxussteuer	1 000 000 G
Erbschaftssteuer	100 000 G
	28 200 000 G
zusammen I und II	64 521 000 G
Kopfdurchschnitt bei 384 000 Einwohnern	168,— G

III. Steuereinnahmen der Stadt Danzig Haushalt 1925, soweit bei II. nicht bereits berücksichtigt:

Grundwertsteuer	3 000 000 G
Nachtlokalsteuer	250 000 G
Hundesteuer	620 000 G
Lustbarkeitssteuer	850 000 G
Schankkonzessionssteuer	50 000 G
Lohnsummensteuer	1 500 000 G
Wohnungsbauabgabe	3 750 000 G (außerhalb des Etats)
	10 020 000 G
Kopfdurchschnitt bei 206 000 Einw.	48,64 G
mithin Gesamtkopfbelastung für Stadt Danzig	168,— G
	+ 48,64 G
	216,64 G

Als Vergleichszahl für die Stadt Danzig kommt in Frage der preußische Betrag von

182,83 R. M. (s. o.)

oder umgerechnet zu 1,23 G für 1 R. M.

224,88 G.

Die Zahlen ergeben, daß alles in allem die Gesamtbelastung durch Steuern, Abgaben und Zölle in Danzig geringer ist, als die entsprechende Belastung in Preußen.

Läßt man die Zölle aus beiden Berechnungen aus, so ergibt sich, daß die reine Steuerbelastung in Danzig erheblich geringer ist, als in Preußen:

Preußen:		Danzig:	
Gesamtbelastung in Großstädten	182,83 RM	Gesamtbelastung	216,64 G
ab Zollbelastung	8.— „	ab Zollbelastung 17 500 000 G : 384 000	45 57 G
reine Steuerbelastung	174,83 RM	reine Steuerbelast.	171,07 G
oder	215,04 G		

Wenn es für die Bevölkerung auch nur auf die Gesamtbelastung ankommt und es ihr gleichgültig ist, auf welchem Wege die für die Aufrechterhaltung des Staates und der Gemeinden erforderlichen Geldmittel genommen werden, so folgt aus den Zahlen doch, daß die Klagen über die exorbitante Höhe der reinen Steuerlasten in Danzig w e n i g s t e n s i m V e r g l e i c h

zu den deutschen Verhältnissen keinesfalls berechtigt sind.

Im Vergleich zu den Verhältnissen vor dem Kriege ist allerdings eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Für 1913 stellt sich nach der bereits erwähnten Denkschrift des Städtetages für Preußen, also auch für Danzig zutreffend, die reine Gesamtsteuerbelastung ohne Zölle auf 64,27 M. Berücksichtigt man die Entwertung des Geldes (Index heute etwa 140), so ergibt das mit einem Zuschlag von 40 % einen Wert von heute 89,97 Rm. oder 110,66 G.

Gewachsen ist mithin die rein steuerliche Kopfbelastung in Danzig von 110,66 auf 171,07 G, d. i. um 60,41 G oder um 54,5 %.

In Erstaunen kann dies niemand setzen, der bedenkt, in welchem Umfange Aufgaben und Lasten von Staat und Gemeinden nach dem Kriege vermehrt sind. Ich möchte nur hinweisen auf die Aufwendungen für Wohnungsbau, für die bereits 1925 in der Stadt Danzig an Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer 5 250 000 G oder auf den Kopf der Stadtbevölkerung 25,4 G aufzubringen waren, also fast die Hälfte des ganzen Unterschiedes. Weiterhin erfordert, abgesehen von den übrigen sozialen Aufwendungen, die Erwerbslosenunterstützung allein ganz außerordentliche Mittel. Für die beiden genannten Zwecke hat die öffentliche Hand früher gar keine Mittel bereitgestellt.

Für 1926 kann ein Vergleich zwischen Preußen und Danzig nicht gebracht werden, da zwar die Zahlen des Reichshaushalts, nicht aber die entsprechenden Zahlen für Preußen und vor allem die preußischen Gemeinden bekannt sind.

Für Danzig allein stellt sich die Kopfbelastung für 1926 unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts bei Anwendung der gleichen Rechnungsmethode wie folgt:

I.	Zölle	15 600 000 G	weniger 5 200 000 G
	Manipulationsgebühren	1 000 000 G	
	Zigarettensteuer	3 100 000 G	
	Zuckersteuer	2 650 000 G	
	Salzsteuer	30 000 G	
	Branntweinsteuer	5 500 000 G	
	Weinsteuer	600 000 G	
	Leuchtmittelsteuer	50 000 G	
	Biersteuer	1 500 000 G	
	Spielkartensteuer	5 000 G	
	Verkehrssteuer (Stempel)	4 741 000 G	
	Statistische Gebühren	60 000 G	
	Monopolabgabe	5 000 000 G	
	Nachtragshaushalt mehr	1 160 000 G	
		41 004 000 G	
	Nachtragshaushalt weniger	8 700 000 G	
		32 304 000 G	
II.	Haushalt der staatlichen Steuerverwaltung für 1926:		
	Einkommensteuer	14 000 000 G	
	Körperschaftssteuer	1 100 000 G	
	Vermögensteuer	1 200 000 G	
	Gewerbesteuer	4 500 000 G	
	Wandergewerbesteuer	50 000 G	
	Grundwechselsteuer	1 000 000 G	
	Umsatzsteuer	4 000 000 G	
	Luxussteuer	750 000 G	
	Erbschaftssteuer	50 000 G	
	Nachtragsetat	1 725 000 G	
		28 975 000 G	
	Summe I und II:	61 279 000 G	
	Kopfdurchschnitt total:		159,50 G
III.	Steuereinnahmen der Stadt Danzig Haushalt 1926, soweit unter II. nicht berücksichtigt:		
	Grundwertsteuer	2 700 000 G	
	Nachtlokalsteuer	100 000 G	
	Hundesteuer	400 000 G	
	Lustbarkeitssteuer	600 000 G	
	Schankkonzessionssteuer	40 000 G	
	Lohnsummensteuer	1 125 000 G	
	Wohnungsbauabgabe	5 625 000 G	
		10 590 000 G	
	Kopfdurchschnitt für Stadt Danzig (206 000 Einwohn.)		51,40 G
	Gesamtbelastung in Danzig Stadt 1926		210,98 G

Aus der Berechnung folgt, daß 1926 die Gesamtkopfbelastung durch Steuern, Abgaben und Zölle in der Stadt Danzig gegenüber 1925 von 216,64 auf 210,98 gefallen ist. Wenn man bedenkt, daß für die Erwerbslosenfürsorge in den Staatsetat 1926 (einschl. Nachtragsetat) zusammen 10 080 000 G eingestellt sind gegenüber 1 248 000 G des Etats für 1925 und daß für Wohnungsbauzwecke in der Stadt Danzig 1926 Zwecksteuern in Höhe von 6 750 000 G erhoben werden gegenüber 5 250 000 G im Jahre 1925, so muß das Ergebnis fast wie ein Wunder anmuten.

Die Rechtslage nach Ablauf eines Tarifvertrages.

Von Dr. Erich Posdzech.

Wohl niemals hat es im Arbeitsrecht eine solche ausgeprägte Meinungsverschiedenheit gegeben wie auf dem hier zu behandelnden Gebiet der Theorie der Fortwirkung der Tarifverträge, nach deren Ablauf auf die Einzelarbeitsverträge.

Solange die Zeit der fortschreitenden Geldentwertung bestand, konnte diese Frage wie Kaskel einmal in einer Fachzeitschrift teilweise richtig bemerkt, kaum akut werden. Nach Einführung einer festen Währung geschah es aber nicht selten, daß insbesondere bei rückläufiger Konjunktur entweder bei einem abgelaufenen Vertrage ein für die Arbeitnehmer ungünstigerer oder gar kein Tarifvertrag mehr geschlossen wurde.

Die eine Zeit lang in dieser Frage herrschende Meinung sprach somit von einer Weiterwirkung oder Fortwirkung der Tarifverträge.

Die Bestimmungen eines solchen Tarifvertrages, so argumentierte man, gingen kraft ihrer unmittelbaren Bestimmung in die Einzel-Arbeitsverträge, deren Bestandteile werdend, über.

Die Kündigung bezwecke nur eine Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit, nicht aber eine automatische Aufkündigung aller laufenden Verträge hinsichtlich ihrer Einzelbestimmungen.

Diese Theorie ist jedoch nicht nur durch theoretische Ausführungen namhafter Juristen zu diesem Thema, sondern auch durch eine Reihe von Gerichtsurteilen als unmöglich abgelehnt worden.

Es geht unzweideutig aus dem Parteiwillen des den Tarifvertrag kündigenden Teiles hervor, daß er nicht nur den Tarifvertrag an sich, sondern vor allen Dingen seine Wirkung auf die Einzelmitglieder von einem bestimmten Zeitpunkt ab beseitigen will. Welche Rechtswirkungen im Einzelnen aus dem Tarifvertrage entstehen sollen, bestimmen bei seiner Schaffung die Vertragsparteien, sie müssen es daher auch, wenn man logisch folgern will, sein, die ihren

einmal ausgesprochenen Willen ändern oder durch einen anderen Entschluß ersetzen können.

Zudem ist der Tarifvertrag seiner ganzen Beschaffenheit nach lediglich ein Rechtsgeschäft, bei dem die gewollten rechtlichen Wirkungen nur eintreten, weil und solange sie gewollt sind. Wenn nun zwei Parteien, ein Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits es wünschen, daß tarifliche Bestimmungen nach Ablauf eines Tarifvertrages fortwirken, so ist diese Fortwirkung nur nach Vereinbarung möglich.

Einzelne Theoretiker gehen in dieser Beziehung sogar so weit, zu behaupten, daß, wenn nach Ablauf eines Tarifvertrages und nach Inkrafttreten eines anderen die für den Arbeitnehmer günstigeren Bestimmungen auch aus dem ersten Vertrage fortwirken. Hier zeigt sich schon die jedem Laien leichtverständliche aber manchem Juristen anscheinend immer noch nicht klare Situation, die schließlich, besondere Fälle, z. B. bei ständiger rückläufiger Wirtschaftskonjunktur vorausgesetzt, dazu führen könnte, daß im Jahre 1933 für langjährige Angestellte die Bestimmungen aus 6 oder mehr schon längst abgelaufenen Tarifverträgen Platz greifen würden.

Zudem ist ein Tarifvertrag lediglich eine Mindestrichtlinie, er wird also niemals Bestandteil aller Einzelverträge sondern nur eines kleinen Teiles dieser Anzahl ändert demzufolge auch nicht diese Einzelverträge ab.

Da ein Tarifvertrag des ferneren auch im allgemeinen nicht alle notwendigen Bestimmungen eines Einzelvertrages in sich vereinigt, es fehlen sehr oft tarifliche Regelungen hinsichtlich Urlaub, Krankheit etc., kann er auch in dieser Richtung nicht ändernd auf die Einzelverträge wirken.

Zu all diesem tritt hinzu, daß, wenn durch die Tarifverträge generell die Vertragsfreiheit beschränkt werden könnte, eine Verfassungswidrigkeit vorläge, die nur mit verfassungsändernder Mehrheit geltendes Recht werden könnte.

In ähnlichem Sinne äußern sich die in dieser Materie bisher bekanntgewordenen Gerichtsurteile, so das des Gewerbegerichts Zweibrücken aus dem Jahre 1922, noch prägnanter die Urteile des Gewerbegerichts Pforzheim vom 6. 2. 1924, des Kaufmannsgerichts Fürth vom 21. 12. 1923 und des Landgerichts Nürnberg (III. Ziv. Kamm.) vom 27. Mai 1925 (III F 150/24).

In diesen Urteilen wird mit mehr oder minder großer Schärfe ausgeführt, daß es den Bestimmungen von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte (§ 157 B. G. B.) widersprechen würde, wenn man anders argumentieren wollte und eine, niemals vereinbarte, Fortwirkung annehmen würde. Eine solche Entscheidung wäre nicht nur unsozial, sie stände auch im Widerspruch zu § 158 II B. G. B.

Das gesamte Rechtsleben, so wird vom Landgericht Nürnberg an einer Stelle ausgeführt, kennt keine Fortdauer aufgehobener Verträge. Daran ändert auch der Umstand, daß das Arbeitsrecht ein Rechtsprodukt neuer Zeit ist, nichts. Die Berücksichtigung des Rechtsgrundes von Treu und Glauben zwingt, will man diesem keine Gewalt antun, dazu anzunehmen, daß der Einzelvertrag stillschweigend unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß mit dem Fortfall des Tarifvertrages die Bindung des Kollektivwillens für die Einzelvertragsparteien automatisch aufhört.

Auf den § 1 T. V. O. können die Anhänger der Nachwirkungslehre diese nicht stützen; denn dieses Gesetz ordnet nirgends die Nachwirkung an. Im Gegenteil vielmehr setzt sich dieser Paragraph aus 2 Teilen zusammen, aus einer Voraussetzung und mehreren Folgerungen. Der Einzelarbeitsvertrag kann den Inhalt des Tarifvertrages nur solange erhalten, als eine schriftliche tarifliche Abmachung besteht. Fällt die Voraussetzung: Bestehen des Tarifvertrages, dann entfallen auch alle an diese Voraussetzung geknüpften Folgen, eine Fortwirkung der tariflichen Bestimmungen in den Einzelarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

Klarer als diese zum Teil wörtlich dem Urteil des Landgerichts Nürnberg entnommenen Ausführungen könnten wohl kaum zu dieser Frage, die in den kommenden Monaten und Jahren immer wieder die Gerichte beschäftigen wird, nicht gemacht werden.

Mitteilungen der Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 10.—15. Januar 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G.)

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10. 1. 27	25,03	—	57,08	57.22	57,15	57,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 1. 27	25.05½	—	57,13	57,27	57,13	57,27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 1. 27	25,05½	—	57,18	57,32	57,20	57,35	5,1395	5,1525	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 1. 27	25,06½	—	57.20	57,35	57,23	57,37	—	—	—	—	—	—	—	—	99,50	99,75
14. 1. 27	25,06	—	57,23	57,37	57,28	57,42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 1. 27	25,07	—	57,20	57,35	57,28	57,42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,472	122,778
12. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,347	122,653
13. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,397	122,703	122,347	122,653
14. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,397	122,703	122,447	122,753
15. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	10. 1. 27	11. 1. 27	12. 1. 27	13. 1. 27	14. 1. 27	15. 1. 27
Danziger Stadtanleihe 1919	44½-G.	44½ ‰ G.	44½ ‰ G.	44½ ‰ G.	44½ G.	44½ ‰ G.
Danziger Goldanleihe	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	—	4,50 G.	4,50 G.
Roggenrentenbriefe	9,50 B.	9,50 B.	9,50 bz. G.	9,50 G.	9,50 G.	9,50 G.
Hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	94½ bz.	94½ bz.	94½ bz. G.	—	95 rpt. G.	96 G.
Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	101½ bz	102¾ rpt. B	102¾ B	101¼ G.	103 rpt. B.	103 bz. B.
Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	101¾ bz.	102 bz B.	102 G.	101⅛ G.	102¾ bz.	102¾ bz.
Bank von Danzig-Aktien	115 G.	122½ bz.	125 bz.	—	121¾ etw. bz. B.	122 bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	110 bz. B.	118½ bz. G.	124 bz.	115 bz.	117½ bz.	111½ bz.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 10.—15. Januar 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
10. 1. 27	nicht notiert													
11. 1. 27	127 Pfd 14,75 124 Pfd 14,00 bis 14.25 120 Pfd. —	fest 12,50	10,75 bis 11,75	10.25 bis 10,75	9,00 bis 9,25	—	—	—	10 50 bis 11.00	11,00 bis 11,50	—	—	8,25	grobe 8,50
12. 1. 27	nicht notiert													
13. 1. 27	nicht notiert													
14. 1. 27	nicht notiert													
15. 1. 27	besser 127 Pfd. 15,00 bis 5,12½ 124 Pfd. 14,50	fest 13,00	11 00 bis 11,75	10,25 bis 11,00	9,00 bis 9,50	—	—	—	10,50 bis 11,00	11 00 bis 12,00	—	—	fester 8,25 bis 8,50	8 50

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1818	Crin d'Afrique	Straßburg

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1819	Chlorkalk	Lublin
1820	Knöpfe, Taschentücher, Spitzen, Damenputz, Kurz- und Galanteriewaren, Perlen, Papiermaché-Artikel	Bukarest

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1821	Schädlings-Vertilgungsmittel „Terrasan"	Regensburg
1822	Amerikanische getr. Früchte	Hamburg
1823	Ossa-Sepia	Wien
1824	Käse	Aadorf
1825	Farbbänder, Karbonpapier, Siegel- und Flaschenlacke	Cieczyn

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1826	Gesundheits-Tischwannen	Cleveland
1827	Imitierte jap. Perlenhalsbänder	New-York
1828	Moore-Kühlgefäße, Früchte, Gemüse, Fische, Metall	San-Francisco
1829	Textilien, Konfektion, Schreibmaschinen	New-York
1830	Diverse Waren	Tel-Aviv

Bezugsquellen für sämtliche industriellen Erzeugnisse werden von der Geschäftsstelle der Zeitschrift kostenfrei nachgewiesen.

Seehafen-Verkehr in Danzig.

1926	Mit Ladung								In Ballast							
	Dampfer		Segler		Seeleichter		Summa		Dampfer		Segler		Seeleichter		Summa	
	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt	Zahl	Rgt	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rg	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.
Eingang																
Januar	94	50360	—	—	—	—	94	50360	229	136576	1	113	18	10462	248	147151
Februar	94	59246	—	—	—	—	94	59246	188	117752	—	—	18	9781	206	127533
März	118	76412	3	394	12	4688	133	81494	243	163576	2	180	5	3420	250	167180
April	125	76510	5	396	2	782	132	77688	290	181020	7	902	9	4336	306	186258
Mai	155	90166	7	532	1	83	163	90781	293	182802	24	2989	17	9487	334	195278
Juni	192	96196	7	205	2	743	201	97144	296	179401	5	635	14	6925	315	186957
Juli	220	102006	4	185	4	2110	228	104301	360	192040	8	806	24	13268	392	206114
August	232	105968	9	364	—	—	241	106332	350	196859	10	812	32	17051	392	214722
September	178	85410	7	279	—	—	185	85689	304	185580	3	489	22	12041	329	198110
Oktober	138	87561	1	94	2	1250	141	88905	303	189297	6	472	26	13729	335	203498
November	136	76165	1	19	—	—	137	76184	339	226833	4	618	14	7036	357	234487
Dezember	152	87520	—	—	4	1850	156	89370	298	198263	2	328	19	10379	319	208970
Sa:	1834	993520	44	2468	27	11506	1905	1007494	3493	2149999	72	8344	218	117915	3783	2276258
Ausgang																
Januar	306	192046	1	113	19	11384	326	203543	29	11447	—	—	—	—	29	11447
Februar	265	169404	—	—	15	8994	280	178398	15	5010	—	—	—	—	15	5010
März	320	213908	1	107	11	6237	332	220252	25	11543	—	—	1	234	26	11777
April	378	240737	12	1249	18	7929	408	249915	30	11607	1	127	1	128	32	11862
Mai	392	226800	24	2947	15	8003	431	237750	43	17057	1	86	1	180	45	17323
Juni	426	254755	12	1318	12	6829	450	262902	49	22197	2	35	6	1991	57	24223
Juli	508	276538	8	627	25	14420	541	291585	62	23243	3	54	1	83	66	23380
August	523	274689	10	982	31	17062	564	292733	71	28652	4	97	—	—	75	28749
September	433	274523	4	322	21	11238	458	286083	69	12458	4	72	3	1884	76	14414
Oktober	403	269671	6	683	22	12196	431	282550	47	14810	—	—	—	—	47	14810
November	391	248966	6	589	16	9011	413	258566	46	17741	3	57	1	473	50	18271
Dezember	429	285871	4	702	17	8672	450	295245	39	10491	1	19	1	93	41	10603
Sa:	4774	2927908	88	9639	222	121975	5084	3059522	525	186256	19	547	15	5066	559	191869

Eingang

Nationalität	Dampfer		Segler		Seeleichter		Zusammen	
	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.
Amerika	4	12662	—	—	—	—	4	12662
Belgien	15	5309	—	—	—	—	15	5309
Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	454	90977	—	—	24	12101	478	103078
Dänemark	907	691930	35	3322	—	—	942	695225
Deutschland	1912	817829	18	1435	160	88942	2090	908206
England	280	332453	1	3	—	—	281	332456
Estland	31	10292	2	31	—	—	33	10323
Finnland	75	44293	—	—	3	979	78	45272
Frankreich	79	81710	—	—	—	—	79	81710
Griechenland	7	13707	—	—	—	—	7	13707
Holland	59	30853	3	325	12	6148	74	37326
Island	1	175	—	—	—	—	1	175
Italien	17	41158	—	—	—	—	17	41158
Lettland	135	104580	—	—	—	—	135	104580
Litauen	11	4375	—	—	—	—	11	4375
Norwegen	303	211652	—	—	—	—	303	211652
Oesterreich	1	260	—	—	—	—	1	260
Polen	49	37083	18	341	13	4067	80	41491
Rußland	5	8139	—	—	—	—	5	8139
Schweden	1241	741756	45	5895	44	20876	1330	768527
Spanien	2	3896	—	—	—	—	2	3896
Türkei	1	2926	—	—	—	—	1	2926

Neufahrwasser im Jahre 1926.

Nothäfener								Zusammen							
Dampfer		Segler		Seeleichter		Summa		Dampfer		Segler		Seeleichter		Summa	
Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.
Eingang															
12	7048	—	—	—	—	12	7048	335	193984	1	113	18	10462	354	204559
5	1068	—	—	—	—	5	1068	287	178066	—	—	18	9781	305	187847
6	1504	—	—	2	420	8	1924	367	241492	5	574	19	8532	391	250598
3	1701	1	64	—	—	4	1765	418	259231	13	1362	11	5118	442	265711
14	5967	—	—	—	—	14	5967	462	278935	31	3521	18	9570	511	292026
26	22672	—	—	—	—	26	22672	514	298269	12	840	16	7664	542	306773
28	17785	1	73	—	—	29	17858	608	311831	13	1064	28	15378	649	328273
37	14692	—	—	—	—	37	14692	619	317519	19	1176	32	17051	670	335746
39	20843	1	113	—	—	40	20956	521	291833	11	881	22	12041	554	304755
30	15147	2	184	2	742	34	16073	471	292005	9	750	30	15721	510	308476
34	24268	1	106	—	—	35	24374	509	327266	6	743	14	7036	529	335045
28	11801	—	—	7	2530	35	14331	478	297584	2	328	30	14759	510	312671
262	144496	6	540	11	3692	279	148728	5589	3288015	122	11352	256	133113	5967	3432480
Ausgang															
12	6582	—	—	—	—	12	6582	347	210075	1	113	19	11384	367	221572
2	1020	—	—	—	—	2	1020	282	175434	—	—	15	8994	297	184428
7	2205	—	—	2	420	9	2625	352	227656	1	107	14	6891	367	234654
3	1701	1	64	—	—	4	1765	411	254045	14	1440	19	8057	444	263542
11	4683	—	—	—	—	11	4683	446	248540	25	3033	16	8183	487	259756
23	17994	—	—	—	—	23	17994	498	294946	14	1353	18	8820	530	305119
28	19149	—	—	—	—	28	19149	598	318030	11	681	26	14503	635	334114
38	15221	1	73	—	—	39	15294	632	318562	15	1152	31	17062	678	336776
35	19942	1	113	—	—	36	20055	537	306923	9	507	24	13122	570	320552
30	16039	1	73	2	742	33	16854	480	300520	7	756	24	12938	511	314214
29	21771	—	—	—	—	29	21771	466	288478	9	646	17	9484	492	298608
32	15913	—	—	2	744	34	16657	500	312275	5	721	20	9509	525	322505
250	142220	4	323	6	1906	260	144449	5549	3256384	111	10509	243	128947	5903	3395840

Ausgang

Nationalität	Dampfer		Segler		Seeleichter		Zusammen	
	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.	Zahl	Rgt.
Amerika	4	12662	—	—	—	—	4	12662
Belgien	13	5051	—	—	—	—	13	5051
Brasilien	1	327	—	—	—	—	1	327
Danzig	458	92149	—	—	25	12114	483	104263
Dänemark	896	677826	31	2925	—	—	927	680751
Deutschland	1912	827519	16	1167	149	86101	2077	914787
England	280	325548	1	3	—	—	281	325551
Estland	28	8128	1	29	—	—	29	8157
Finnland	75	44538	—	—	3	979	78	45517
Frankreich	81	83706	—	—	—	—	81	83706
Griechenland	6	11792	—	—	—	—	6	11792
Holland	62	31406	2	219	15	7167	79	38792
Island	2	350	—	—	—	—	2	350
Italien	18	42160	—	—	—	—	18	42160
Lettland	135	105872	—	—	—	—	135	105872
Litauen	12	4380	—	—	—	—	12	4380
Norwegen	301	208789	—	—	—	—	301	208789
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Polen	44	34504	16	294	6	1237	66	36035
Rußland	5	8139	—	—	—	—	5	8139
Schweden	1213	724779	44	5809	45	21349	1302	751937
Spanien	2	3896	—	—	—	—	2	3896
Türkei	1	2926	—	—	—	—	1	2926

Bekanntmachung.

Ersatzwahl zum Vorstand der Effekten- und Devisenbörse.

Zur Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes der Effekten- und Devisenbörse ist Termin auf Freitag, den 21. d. M., von $12^1/_2$—$1^1/_2$ Uhr festgesetzt. Wahllokal ist das Maklerzimmer Langermarkt Nr. 43, 1 Treppe.

Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit. Als Legitimation ist die Börsenkarte vorzulegen. Zur Ausübung der Wahl sind nur die im § 13 der Börsenordnung genannten Personen berechtigt. Für eine zum Börsenbesuch zugelassene Firma kann das Wahlrecht nur persönlich und zwar nur durch eine der berechtigten Personen ausgeübt werden.

Danzig, den 15. Januar 1927.

Die Handelskammer.

Geschäftliche Mitteilungen.

Die Zweigfabrik der Danziger Gasmesserfabrik A. G., Danzig-Langfuhr, in Bromberg unter dem Namen Polska Fabryka Gazomierzy in Bydgoszcz, ulica Jagiellonska 32, erhielt auf der vom 5. bis 15. September 1926 stattgefundenen ersten allgemeinen Bauausstellung in Lemberg für erstklassige Herstellung von Gasmessern die goldene Medaille.

Danzig

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 10.—15. Januar 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
10. 1. 27	4	60	2	30	9	133	1	15	10	145	1	15	6	73
11. 1. 27	—	—	—	—	8	115	—	—	4	60	4	63	4	50
12. 1. 27	1	15	—	—	7	95	—	—	1	10	—	—	5	55
13. 1. 27	—	—	1	15	2	30	—	—	2	25	3	50	7	93
14. 1. 27	1	15	1	15	7	100	—	—	5	60	1	15	5	60
15. 1. 27	—	—	—	—	12	175	—	—	4	45	1	12	9	115
Gesamt	6	90	4	60	45	648	1	15	26	345	10	155	36	446

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 10.—16. Januar 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	73	1470	175	1920	1393	24700	166	3222	646	11969	—	—	1377	25370	9	190	3839	68841
Holz	117	2392	29	390	1	15	14	192	2	41	155	2815	495	10244	353	7580	1166	236[illegible]
Getreide, Saaten	111	1468	—	—	—	—	12	178	11	163	—	—	4	60	—	—	138	186[illegible]
Zucker	6	90	6	90	—	—	35	530	33	348	—	—	99	1355	—	—	179	141[illegible]
Naphtha	—	—	36	640	—	—	—	—	10	136	—	—	43	721	—	—	89	149[illegible]
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	8	120	—	—	—	—	48	792	—	—	—	—	—	—	56	91[illegible]
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	6	90	5	75	56	860	—	—	74	1133	—	—	—	—	—	—	141	215[illegible]
Häute	2	16	6	54	1	13	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13[illegible]
Eier	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	5	56	92	2120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	217[illegible]
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	14	160 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	14	160 St.
Lebende Schweine	45	1335 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	1335 [illegible]

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1926 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 1. 27 in dz
1	Weizen	2 160 150*
2,1	Reis	3 030
34	Schmalz	2 480
37,4 b	ges. Heringe	26 538
51	Fette	510
54	ges. Häute	1 070
72	Ziegelsteine pp.	170*
79	Kohlen	750* 5 520
82	Harz und Kolophonium	990
85/117	Öle	4 660
91	Schwefel	150
103	Chilesalpeter	7 900
140/141	Eisen pp.	2 570 18 340*
167	Maschinen	120
181	rohe Wolle	880
124	Quebrachoextrakt	1 030

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 1. 27 in dz
1	Gerste	13 000
1	Hülsenfrüchte	1 370
22,1	Rohzucker	88 440
22,2	Raffinade	28 670
34,1	Fleisch	730
39	Rübenschnitzel	2 260 850*
41	Superphosphat	1 080*
52	Paraffin	3 550
54	Häute	310
58	Holz	411 416
62	Klee	1 890 200*
65	Zement	6 200
79	Kohlen	627 630
80	Teer	2 760
85/117	Öle	5 800
89	Kalisalz	4 610
105	Soda	810
105	Glaubersalz	90
234	Melasse	490
245	Raps	2 500
221	Kleie	1 000 300*

Betrifft: Steuererklärungen für 1926/27.

Ende Januar d. Js. werden die Steuerämter die Steuererklärungsformulare für das Veranlagungsjahr 1926/27 zur Absendung bringen mit der Aufforderung, die Steuererklärungen bis zum 15. Februar 1927 abzugeben.

Die Steuerpflichtigen werden hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, die gegebenenfalls schwebenden Bilanz-Abschlußarbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Polnisch-Danziger Beziehungen im Holzhandel.

Die Dziennik Warszawski bringt in ihrer Nummer vom 12. Januar auf Grund einer Unterredung, die mit Leopold Milsztein, Vorsitzenden der Waldsektion bei dem Zentralverband polnischer Kaufleute (Centrala Związek Kupców) stattgefunden hat, über die Beziehungen zwischen Danzig und Polen im Holzhandel folgende Bemerkungen:

„. . . . Eine weitere, nicht minder wichtige Angelegenheit, welche in hohem Maße über die Zukunft der polnischen Holzindustrie zu entscheiden hat, ist eine normale Lösung der polnisch-Danziger Holzverhältnisse.

In diesem Augenblick ist die Situation derart, daß polnisches Holz, im Inlande bearbeitet und nach Danzig versandt, dort bei der Uebernahme in Danzig auf Gnade der Danziger Exporteure angewiesen ist, die die dortige Gesetzgebung beherrschen. Der polnische Kaufmann kann ohne Vermittlung eines Danzigers seine Wechsel nicht diskontieren. Er kann auch keinen Lagerplatz mieten, wenn er Eigentum des Senats ist, kann aber jeden Augenblick als lästiger Ausländer ausgewiesen werden. Danzig muß diesbezüglich seine Orientierung ändern, und der Kongreß und die Tagung wird zum Zwecke haben, zur Durchführung einer Aenderung dieser Orientierung zu verhelfen.“

Diese Mitteilungen sind so offensichtlich in jedem Punkte unrichtig, daß es sich für uns erübrigt, darauf näher einzugehen. Die Schriftleitung beschränkt sich lediglich darauf, sie den Danziger Kaufleuten zur Kenntnis zu bringen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 1 vom 8. Januar 1927.

Pos. 4 Verordnung des Finanzministers vom 27. Dezember 1926 betreffs Tarafestsetzung für Tee.

Pos. 6 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 27. Dezember 1926 über die Ergänzung der Verordnung vom 30. Oktober 1925, betreffend die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. Juni 1924.

Pos. 11 Regierungserklärung vom 30. November 1926 betr. die Ausdehnung — auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig — der Handelskonvention zwischen Polen und Rumänien, unterzeichnet in Bukarest am 1. Juli 1921.

Pos. 12 Erlaß des Ministers des Aeußeren über die Berichtigung des Datums in der Regierungserklärung vom 19. November 1926 betr. die Ausdehnung — auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig — des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Finnland, unterzeichnet in Warschau am 10. November 1923.

Änderung des Zollsatzes für Tee.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 27. Dezember 1926 über die Ergänzung der Verordnung vom 30. Okt. 1925 betr. die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26.6.24. (Dziennik Ustaw Nr. 1 vom 8. 1. 1927).

Auf Grund des Artikels 7, Buchstabe i, des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dziennik Ustaw R.P.Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Pos. 20 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 54, Pos. 540) erhält nachstehenden Wortlaut:

Pos. 20. **Tee:**		Zł. für 100 kg
P. 1	aller Art, mit Ausnahme des in den Punkten 2 und 3 genannten,	
	a) eingeführt in Verpackungen mit 1 kg und weniger Nettoinhalt, einschl. des Gewichts der unm. Verpackung .	500
	b) in anderen Verpackungen	450
P. 2	Matekraut:	
	a) eingeführt in Verpackungen mit 1 kg und weniger Nettoinhalt, einschl. des Gewichts der unm. Verpackung . . .	200
	b) in anderen Verpackungen	180
P. 3	Ziegeltee (schwarzer und grüner) . . .	180

Anmerkung: Denaturierter Tee zur Herstellung von Tein mit Genehmigung des Finanzministeriums . . . . zollfrei.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft (d. h. am 8. 1. 1927).

Einführung einer Tara für Tee.

Verordnung des Finanzministers vom 27. Dezember 1926 über die Festsetzung der Tara für Tee. (Dziennik Ustaw Nr. 1 vom 8. 1. 1927).

Auf Grund des Artikels 21 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 51, Pos. 314) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Anlage zum § 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1925 betreffs der teilweisen Aenderung der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren (Dziennik Ustaw Nr. 130, Pos. 973) veröffentlichte Taratabelle wird wie folgt ergänzt:

Zu Pos. 20 P. 1, 2 und 3

in schweren Kisten, auch wenn sie mit Blattmetall ausgelegt und mit Binsenmatten und dergl. benäht sind	22 %
in leichten Kisten aus Furnieren, auch wenn sie mit Blattmetall ausgelegt sind .	13 %
in doppelten Säcken	2,5 %
in einfachen Säcken	1,5 %

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft (d. h. am 8. 1. 1927).

Polnisches Finanzstrafgesetz.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 105 vom 26. Oktober 1926, Pos. 609 ist das polnische Finanzstrafgesetz vom 2. August 1926 veröffentlicht.

Die deutsche Uebersetzung des Gesetzes kann auf der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, eingesehen werden.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 177.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/14791/III/26 vom 15. 11. 26 unterliegen Notizblocks aus Papier mit dicker steifer Pappunterlage, jedoch nicht in Buchbindereinband, der Verzollung nach Position 177 Punkt 22, sofern das im Block verwandte Papier nicht einen höheren als den für Position 177 Punkt 22 vorgesehenen Zollsatz aufweist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 8974/26 vom 6. 12. 26.

Zu Position 178.

An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung DC/14419/III/26 vom 23. 10. 26 entschieden, daß Versicherungspolicen, die außer schwarzer Druckschrift an einem Rande eine rote Querzeile aufweisen, als einfarbige Blankette nach Position 178/4a zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9373/26 vom 6. 12. 26.

Zu Positionen 187, 188 und 193.

An Hand mehrerer Muster hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung DC/16315/III/26 vom 3. 12. 1926 entschieden, daß schmale spitzenähnliche auf Barmer Webstühlen erzeugte Bändchen aus Baumwolle oder Flachs in einer Breite von etwa 1 bis 2 cm, die als Zutaten zur Herstellung der jetzt modernen sogenannten „Dichtl-Spitze" verwendet werden, keine Spitzen im Sinne der Position 207 darstellen. Die Verzollung hat vielmehr nach Position 187 bezw. 188 oder nach Position 193/1 zu erfolgen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9546/26 vom 14. 12. 26.

Zu Position 187.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/15693/III/26 vom 19. 11. 26 unterliegt ein Schlauch aus Stahlblech, der mit Gummi vergossen und mit einem rohen Baumwollgewebe überzogen ist, der Verzollung nach Position 187 Punkt 2 und Anmerkung 2a zu Position 88.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9088/26 vom 1. 12. 26.

Zu Position 216.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/16312/III/26 vom 24. 11. 26 an Hand eines Musters entschieden, daß „Blei- und Farbstiftanspitzmaschinen" der Verzollung nach Position 216 Punkt 1 des Zolltarifs als Bleistiftanspitzer unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9186/26 vom 6. 12. 26.

Zu Position 216.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/16453/III/26 vom 25. 11. 26, die an Hand eines Musters gefällt worden ist, unterliegen Heftmaschinen für den Bürobedarf, die durch Umbiegen rechtwinklig gebogener Drahtklammern Schriftstücke u. dgl. heften, der Verzollung nach der Beschaffenheit des Materials und dem Grade der Vollendung.

Das in Rede stehende Muster besteht aus einer festen Platte, auf der der Mechanismus aufklappbar

befestigt war. Die Klammern werden auf eine Gleitschiene aufgereiht und durch Federdruck nach vorn geschoben. Durch einen mit einem runden Knopf versehenen Drücker wird das Durchstechen der zu heftenden Schriftstücke und das Umbiegen der Klammern bewirkt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9244/26 vom 14. 12. 26.

Zu Position 216.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/15854/III/25 vom 17. 8. 25, Zollblatt S. 174/25, waren u. a. schwarze Graphitstifte ohne Holzfassung, sowie farbige Signierkreide ohne Holzfassung nach Position 216/1 zollpflichtig.

Diese Entscheidung hat das Finanzministerium durch Verfügung DC/15759/III/26 vom 30. 11. 26 insofern aufgehoben, als Graphitstifte in Holzfassung nach Position 216/4b und Graphitstifte ohne Holzfassung sowie auch Buntstifte ohne Holzfassung nach Position 216/4c zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9443/26 vom 13. 12. 26.

Zu Position 24.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/15993/III/26 vom 18. 11. 26 unterliegt „Pumpernickel“, auch in luftdicht verschlossener Verpackung, der Verzollung nach Position 24 Pkt. 9 des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9577/26 vom 20. 12. 26.

Zu Position 24.

Haferkakao ohne Zucker, ein Kindernährmittel, welches aus Kakaopulver und Hafermehl besteht, unterliegt gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 3. 12. 26 — DC/16454/III/26 — der Verzollung gemäß Position 24 Pkt. 1 Buchstabe a des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9590/26 vom 14. 12. 26.

Zu Position 35.

Zur Verzollung gelangt Emmenthaler Käse, der zu 6 kleinen Stücken in einer Holzspanschachtel verpackt eingeht. Die Holzschachtel trägt ein auf den Inhalt hinweiseudes Etikett. Die Käsestücke sind einzeln in Papier und Staniol verpackt und ebenfalls mit einem entsprechenden Etikett versehen.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/15239/III/26 vom 6. 11. 26 entschieden, daß derartig verpackter Käse nach dem Wortlaut der Tarifposition (Pos. 35/1) mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung, d. h. einschl. des Papiers, Staniol und des Etiketts zu verzollen ist, da der Käse mit dieser Verpackung an den Verbraucher übergeht. Die Schachtel, die die äußere Verpackung darstellt, und nur dazu dient, die Ware beim Transport vor Beschädigungen zu schützen, bleibt zollfrei.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9603/26 vom 21. 12. 26.

Zu Position 56 und 209.

Mit Verfügung DC 15470/III/26 vom 30. 11. 26 hat das polnische Finanzministerium entschieden, daß ein Pelzmantel ohne Gewebeüberzug auf Grund der Anmerkung 1 zu Position 209 der Verzollung nach der Beschaffenheit des Pelzes (nicht Pelztafel) mit einem Zuschlag von 50 v. H. unterliegt. Es kommt also bei Pelzmänteln, auch wenn sie aus Pelztafeln hergestellt sind, nur einmal ein Zuschlag von 50 % und zwar gemäß Anmerkung 1 zu Position 209 zur Erhebung.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9440/26 vom 23. 12. 26.

Zu Position 57.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/15768/III/26 vom 7. 12. 26, die an Hand eines Musters getroffen ist, unterliegen Lederriemchen mit Schnalle, wie sie als Schnürsenkel für Halbschuhe verwandt werden, der Verzollung als Galanteriewaren aus Leder nach Position 57/4 a II.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9616/26 vom 21. 12. 26.

Zu Position 198 und 209.

In Beantwortung des Berichts vom 6. 7. 26 betreffs der Verzollung von Satteldecken aus Filz im Zusammenhang mit der Entscheidung Nr. DC/7851/III/24 sowie von Filzgamaschen nach der Entscheidung DC/14701/III/24 teilt das Zolldepartement mit, daß Filzgamaschen, die Kleidung bezw. Konfektion darstellen im Punkt 3 der Position 209 vorgesehen sind und aus diesem Grunde der Verzollung nach Position 198 plus 209 unterliegen; Satteldecken hingegen, die nicht in Position 209 enthalten sind, werden nach dem Material mit einem entsprechenden Zuschlage für die Besäumung bezw. für den Aufputz auf Grund der Anmerkung 5 oder 6 der Allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183-209 verzollt.

Finanzministerium der Republik Polen DC/10970/III/26 vom 25. 11. 26.

Zusatz des Landeszollamts:

Aus dieser Entscheidung des Finanzministeriums geht hervor, daß für Filzwaren, welche Kleidung bezw. Konfektion darstellen und dem Zuschlag gemäß Punkt 3 der Position 209 unterliegen, als Grundmaterial Punkt 1 bezw. 2 der Position 198 anzunehmen ist. Bei anderen Filzwaren, welche keine Konfektion darstellen, (z. B. Satteldecken, Fahrradsattelkissen, Fußkissen und dergl.) alle aus Filz hergestellt und dem entsprechenden Zuschlag gemäß Punkt 5 bezw. 6 der Allgemeinen Bemerkungen zu Position 183-209 (10 oder 50%) unterliegen, wird als Grundmaterial Punkt 3 bezw. 4 der Position 198 angesehen.

Der Zusatz des Landeszollamts zu der finanzministeriellen Entscheidung DC/14701/III/24, Zollblatt 1925, S. 61/62, ist bei „Fahrradsatteldecken und Fußkissen“ entsprechend zu ändern.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9258/26 vom 18. 12. 26.

Zu Position 199 und 209.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung DC/15472/III/26 vom 30. 11. 26 entschieden, daß ein Damenmantel aus Wollgewebe, der mit gefärbten Kaninchenfellen besetzt war, eine wollene Damenkleidung ohne Aufputz darstellt, die der Verzollung nach Position 199 und Position 209/3 b unterliegt.

Aus dieser Entscheidung dürfte sich ergeben, daß eine Ware nur dann als verziert anzusehen ist, wenn das Material des Aufputzes einem höheren Zoll unterliegt als das Grundmaterial selbst.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9441/26 vom 23. 12. 26.

Polen

Polnische Wasserstraßen.

In der Hamburger Zeitschrift „Wirtschaftsdienst“ berichtet Dr. Poralla über das polnische Wasserstraßensystem folgendes:

„Die Wasserstraßen in Polen spielen im allgemeinen infolge ihrer schlechten Beschaffenheit für die Abwicklung des Warenverkehrs eine noch sehr unbedeutende Rolle.. Die Menge der auf dem Wasserwege beförderten Güter betrug nach Aufzeichnungen des polnischen Verkehrsministeriums im Jahre 1924 nur 72 340 t und im Jahre 1925 104 575 t (15,3 bezw. 22,9 Mill. Tonnen-Kilometer). Von diesen Ziffern entfällt der weitaus größte Prozentsatz auf den Transportverkehr auf der Warthe, Netze und der unteren Weichsel von Dirschau bis Danzig. Im übrigen ist die Weichsel nur streckenweise schiffbar, für den durchgehenden Schiffsverkehr also unbrauchbar. Ihr Oberlauf bis zur Einmündung der Nida ermöglicht nur in einem kurzen Abschnitt zwischen Krakau und Koczyn einen beschränkten Verkehr . . . . . . Die Weichselstrecke von Sandomierz bis Warschau ist infolge des völlig verwahrlosten Zustandes für die Schiffahrt am ungeeignetsten. Nicht ganz so schlimm sind die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Weichselabschnitt Warschau-Dirschau, wenn auch hier wegen Versandung des Flußbettes ein Massentransport nur streckenweise und lediglich unter Benutzung von flachschwimmenden Fahrzeugen und Flußkähnen möglich ist. Eine gewisse Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten ist durch Vertiefung des Strombettes zwischen Warschau und Modlin eingetreten. Im Unterlauf der Weichsel von Dirschau bis zur Einmündung ins Meer sind gleiche Arbeiten im Gange, um diesen Abschnitt auch für die Befahrung von Seeschiffen geeignet zu machen.“

Poralla weist darauf hin, daß der Njemen von Natur aus günstigere Bedingungen, jedoch infolge der gespannten politischen Beziehungen zwischen Polen und Litauen für den Warenverkehr nur geringe Bedeutung besitzt. Der Pripjet sei für den normalen Schiffsverkehr vollkommen ungeeignet. Im Gegensatz dazu seien Warthe und Netze zwei ausgezeichnete Wasserstraßen.

Von den künstlichen Wasserstraßen ist der Bromberger Kanal der wichtigste. Andere künstliche Wasserstraßen, Augustower Kanal, Königs- und Oginski-Kanal, kommen, da sie vollkommen veraltet sind und nur Schiffsgefäße von außerordentlich geringem Umfange aufnehmen können, nicht mehr in Betracht.

Hinsichtlich der polnischen Kanalbauprojekte wird berichtet:

„Von neuen Kanalbauprojekten ist in letzter Zeit der Plan eines West-Ost-Kanals in den Vordergrund gerückt, der die polnischen Westprovinzen über Kolo-Lenczycy-Warschau-Brest-Pinsk mit dem Dniepr verbinden soll. Bei den jüngst stattgefundenen Beratungen der Sejmkommission über das Budget des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde darauf hingewiesen, daß die Schaffung eines billigeren Transitweges von Westeuropa nach Rußland wichtiger und für Polen einträglicher wäre als der Ausbau eines Kohlenkanals, der von Oberschlesien über Czenstochau-Lodz-Thorn (Bromberg) die Verbindung mit Danzig herstellt. Motiviert wird dieser Standpunkt damit, daß die polnische Eisenbahn einen Kohlenverkehr bewältigt habe, wie er im gleichen Umfange kaum sobald wiederkehren wird, sodaß die Verwirklichung dieses Kanalprojektes weniger dringlich erscheint. Von größerer Bedeutung ist zweifellos der West-Ost-Kanal, der alle mit Osteuropa im Verkehr stehenden Staaten interessiert, weil er günstige Transportmöglichkeiten für den Warenaustausch mit Zentralpolen und Südrußland und die kürzeste Verbindung zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Schwarzen Meer herstellen würde.“

Es muß bestritten werden, daß der Bau eines West-Ost-Kanals die nächste und wichtigste Wasserstraßenpolitik ist. Es dürfte als selbstverständlich angesehen werden müssen, daß zunächst einmal die natürlichen Wasserstraßen soweit als möglich und notwendig reguliert werden und an die regulierten, natürlichen Wasserstraßen der Bau von Kanälen angeschlossen wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Regulierung noch der Ausbau der Weichsel die dringendste Aufgabe der polnischen Wasserstraßenpolitik.

Deutsches Reich

Fortfall eines Schiedsrichters. Zu §§ 1031, 1033 Nr. 1 ZPO.

Auszug aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1926, abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 114, Seite 62 fg.

§ 1031 ZPO. legt bei Fortfall eines nicht im Schiedsvertrag ernannten Schiedsrichters der Partei, die ihn ernannt hat, die Pflicht auf, binnen einwöchiger Frist auf Antrag des Gegners einen anderen zu ernennen; nach fruchtlosem Ablauf der Frist trete richterliches Erkennungsrecht ein. Dagegen bestimmt § 1033 ZPO. bei Fortfall einer im Schiedsvertrag zum Schiedsrichter ernannten Person Außerkrafttreten des Schiedsvertrages. Ueber die Voraussetzungen des Platzgreifens dieser Bestimmungen läßt sich das zitierte Urteil wie folgt aus, wobei zu bemerken ist, daß in dem entschiedenen Fall der Beklagte nach Tod des von ihm benannten Schiedsrichters einen anderen ernannt, der Kläger sich geweigert hatte, vor dem so zusammengesetzten Schiedsgericht zu verhandeln, dieses aber einen Schiedsspruch gefällt hatte, dessen Aufhebung wegen Unzulässigkeit des Verfahrens der Kläger begehrt. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß nicht ein Fall des § 1033 Nr. 1, sondern ein Fall des § 1031 ZPO. vorliegt. Der Schiedsrichter P. ist nicht „in dem Schiedsvertrag“ ernannt worden; denn die Parteien haben ihn nicht übereinstimmend als den Träger des beiderseitigen Vertrauens zum Schiedsrichter ernannt, sondern der Beklagte hat ihn einseitig zu seinem Schiedsrichter gewählt. Die Ausführung der Revision, daß es schon genüge, um den Tatbestand des § 1033 Nr. 1 ZPO. zu erfüllen, wenn jede Partei ihren Schiedsrichter sogleich beim Abschluß des Ver-

Branchenverzeichnis

Auskunftei
Auskunftei Bürgel
Pfefferstadt 38—39 Tel. 2268

Auto-Kühler-Spez.-Fabrik
M. Müller, Danzig
Samtgasse 8 Tel. 5882

Automobile und Zubehör
Danziger Automobil-Werke Stielow & Förster G. m. b. H.
Elisabethwall 7. Tel. 295, 6325

Bautischlerei
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Blechwarenfabrik
Allgemeine Blechemballagenfabrik „Couronne" A.-G.
Neufahrw., Fischmeisterweg 9
Telephon: Nfw. 73 und 125

Blechwarenwerke mit eigener Druckerei und Lackiererei
Industrie-u. Blechwaren-Werke Aktien-Gesellschaft, Reiterg. 12/15,
Tel. 242 18, 242 19, 240 51

Briefumschläge
Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig. Weideng. 35/38. Tel. 6696

Beeid. Bücherrevisoren
Alfred Siede, Neugarten 11, Neueinrichtung. Führung. Abschlüsse

Bunkerkohle
Bruno Stillert
Tel. 1284. Tel.-Adr.: Stillertkohle

Dachdeckerei
G. Plotzki, Paradiesgasse 27

Drogen und Farben
Wenzel & Mühle, Danzig
Telephon 137

Druckfarben
Holländisch-Danziger Farbenfabrik GmbH., Danzig, Reitb.19/20
Tel. 7037, lief. preisgünst. schw. u. bunte Druckfarben f. jed. Zweck

Eisengroßhandlung
Willy Jantzen & Co.
Thornscher Weg 10 e

Elektrische Anlagen
Felix Eberhard, Portechaiseng. 3

Essenzen
Krippendorffs Likör-, Back- u. Fruchtessenzen
gegr. 1875 Hopfeng. 87 Tel. 1315

Farben und Lacke
Fritz Redetzky, Zoppot

Farben, Lacke und Leime
Jacobs & Heise, Farbengroßhdlg. Danzig, Münchengasse 20
Tel. 1513

Feinmechanik
Feinmechanik G. m. b. H. & Co.
Weidengasse 35—38 Tel. 5344
Mechaniken
für Briefordner- und Schnellheftermappen
Armaturen, Taschenelemente
Lichthalter für Christbäume
Wundklammern nach Michel

Heringe
Berneaud & Co., Kiebitzg. 6/7
Tel. 40, 3340
Tel.-Adr.: Berneaud

Bloomfield's Overseas G.m.b.H.
Müncheng. 4-6. T. 5897, 5736, 7946
Tel.-Adr.: Heringseler

Saul Finkelstein, Müncheng. 4/6
Tel. 5244, 6744. Tlgr. Esfinkelstein

Pape & Smuschkewitz. Tel. 153, 6374

Holzexport
Hirschfeld & Son, Danzig Branch
Tel. 2470 u. 2657

Holzexport **M. Slaweit A.-G.**

Holzmakler
Grandt & Schumann, Danzig

Erich Schoene, Langfuhr

A. van Tilburg, Elisabethwall 9

Holzspedition
Holmholz G. m. b. H., Krebsmarkt 2/3. Tel. 2626, 7239

Holzumschlag
Danziger Holzumschlag, GmbH.
Dzg.-Langf., St.-Michaelsweg 83 b

Kachelöfen
Emil Rothmann, Danzig

Kohlen
W. Ivers, Kontor
Hint. Adlers Brauhaus 2 Tel. 1012

Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89
Tel. 641

Kohlengroßhandlungen
Johann Busenitz Nachfl. G.m.b H.

Brikettvertrieb „Osten" G.m.b H.

Zygmunt Szapira Tel. 275 35

Kontrollen
Controll-Co. m. b. H.
Hopfengasse 34. Tel. 2661, 5764

Kosm. Bedarfsartikel
Herbert Borkowski, Danzig

Krankenartikel
Zils & Stanslowski, Jopengasse 68

Lagereibetrieb und Umschlag
Alldag, Danzig, Milchkanneng. 12

Landw. Maschinen
Witt & Svendsen G.m.b.H., Langg. Wall, Bast. Roggen. Tel. 541 u. 556

Likörfabriken



Margarine und Speisefette
Degner & Ilgner, G.m.b.H., Danzig

Möbelfabrik
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Mühlen
H. Bartels & Co. G. m. b. H.,
Große Mühle, Danzig
Mühlenbetrieb, Export, Spedition
Tel.-Adr. Großmühle. Tel. 495, 496

Naphthaprodukte
„Polnaft", Mineralöl-Vertriebs-G. m. b. H., Danzig

Öl- und Lackfarben
Johs. Marquardt Nachf.
Danzig, Hopfengasse 88
Telephon: 1328 und 8285

Optik
Otto Hamann, I. Damm 3

Papier
F. Lüdecke A.-G.
Schichaugasse 6 Fernspr. 7981
Sämtl. Papiere f. Buchdruckereien

Pharmaz. Bedarfsartikel
Knoll & Kern, Danzig

Radio
„Ostfunk", Gr. Krämergasse 7

Ewald Peting, Brotbänkeng. 51
a.d. Marienkirche, gegr. 1881 T. 2697

Radio-Apparate-Bau
Tueg, GmbH., Weideng. Gewehrf.

Röhren
Carl Siede, G. m. b. H.

Sattler- und Polsterwaren
Eugen Flakowski
Milchkanneng. 19/20. Fernruf 582

Schiffahrt
Baltic America Line, Danzig,
Hundegasse 67/68 Tel. 5181-87

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Bergenske Baltic Transports Ltd.
Danzig, Hundegasse 89

Danziger Schiffahrtsgeschäft
Gustav Pohlmann, T. 1791 u. 5730
Tel.-Adr.: Guspohlmann

F. G. Reinhold
Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus

H. Scharenberg & Co., Danzig
T. 2643, 5721. Tel.-Adr. Seefracht

Schiffsmakler — Linienagent
Thor Hals
Telephon 309, 5739

Schuhputz
Erdalwerke
Niederlage Danzig
Fleischergasse 15 Telephon 971

Seifenfabriken
E. G. Gamm, Danzig
gegr. 1825

Spedition
Ankerlager, Akt.-Ges.
Danzig

Emil Berenz, Danzig

Danziger Speditionsges. m. b. H.
Krebsmarkt 7/8

Spiegel
Danz. Glasschl. u. Spiegelbeleg.
T. 420 69 Inh. L. Gelbfisch, Kast. w. 4 e

Spiritus u. Spirituosen
J. Schmalenberg, Danzig, GmbH.
Danzig Engl. Damm Nr. 26
Tel. Nr. 313, 7877, 5468
Telegramm-Adr. Schmalkauf
Spiritus, Weindestillat
Eau de vie de vin Pure Cognacs
Jamaika Rum pure
Batavia Arrak pure
Alle Weine
Import Export

trages ernenne, ist rechtsirrig. Einseitig berufene Schiedsrichter können und müssen nach ihrem Wegfall durch andere ersetzt werden. Das schreibt § 1031 ZPO. vor. Nur wenn der übereinstimmende Wille beider Parteien bestimmte Personen zu Schiedsrichtern ernannt hat, dann sieht es das Gesetz (§ 1033 Nr. 1 ZPO.) als die Absicht der Parteien an, daß ihr Streit auch nur durch diese bestimmten Personen entschieden werde. Dann genügt schon der Wegfall eines der so erwählten Schiedsrichter, um den ganzen Schiedsvertrag hinfällig zu machen.

(Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin.)

Telegraphischer Giroüberweisungsverkehr bei der Reichsbank.

Neben dem brieflichen Giroüberweisungsverkehr hat die Reichsbank zunächst versuchsweise ab 20. Dezember 1926 einen telegraphischen Giroüberweisungsverkehr eingerichtet. Sämtliche Reichsbankanstalten nehmen vom 20. Dezember ab von den Inhabern der bei ihnen geführten Girokonten Aufträge zur telegraphischen Ueberweisung von Beträgen in jeder Höhe auf Reichsbankgirokonten entgegen. Derartige Aufträge müssen bis 11½ Uhr vormittags, Sonnabends bis 11 Uhr vormittags erteilt sein.

Für die telegraphische Ueberweisung ist ein besonderer roter Scheck vorgesehen, der oberhalb d in Ziffern geschriebenen Summe den deutlichen V merk „telegraphisch" enthalten muß. Außerdem m der Auftrag mit einem entsprechenden mündlich oder schriftlichen Hinweis bei der Reichsbankanst eingereicht werden. Für die telegraphische Ueb weisung wird eine Gebühr von $^1/_{20}$ v. Tausend d überwiesenen Betrages, mindestens 3,— Reichsm erhoben. In dieser Ueberweisungsgebühr sind bere die Kosten des von der Reichsbank abzusendend Telegramms enthalten. Aufträge auf telegraphisc Ueberweisung werden von den Reichsbankanstalt nur mittels einfachen Telegramms ausgeführt. Soll infolge unzutreffender Auftragserteilung oder aus irge einem anderen, von dem Auftraggeber zu vertretend Grunde weitere Kosten für Telegramme oder Fe gespräche entstehen, so hat diese der Auftraggel (Kontoinhaber) zu tragen. Schäden, die durch Irrtu Mißverständnis oder unrichtige Uebermittlung be telegraphischen oder Telefonverkehr entstehen, geh zu Lasten des Auftraggebers. Auch übernehmen d Reichsbankanstalten keinerlei Haftung dafür, daß d telegraphischen Giroüberweisungen innerhalb einer b stimmten Zeit zur Gutschrift gelangen. Im übrig finden auf den telegraphischen Giroverkehr die a gemeinen Bestimmungen über den Giroverkehr m der Reichsbank Anwendung.

Übriges Ausland

Belgiens Haushaltsplan für 1927.

Dank der Stabilisierung seiner Währung hat Belgien seinen Haushaltsplan für das nächste Jahr auf solider Basis festsellen können, und zeigt er deshalb ein ganz besonderes Interesse. Man kann daraus die genaue wirtschaftliche Lage Belgiens ersehen und das Resultat der radikalen Maßnahmen, welche die Regierung getroffen hat, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen. Die Einnahmen sind auf 9 578 000 000 Franken veranschlagt, und sind solche im Vergleich zum Vorjahre um 2½ Milliarden höher. Diese Zunahme, welche eine beträchtliche Anstrengung bedeutet, wurden durch 1½ Milliarden indirekter und 1 Milliarde direkter Steuern erzielt. Die Ausgaben belaufen sich auf 7 915 000 000 Franken.

Die Bilanz zeigt deshalb einen Ueberschuß der Einnahmen von 1 633 000 000 Franken.

Belgiens Haushaltsplan der öffentlichen Schuld.

Von dem oben genannten Ueberschusse werden gemäß dem Gesetze dem Tilgungsfond der öffentlichen Schuld 1½ Milliarden überwiesen und verbleiben dann noch 163 Millionen, welche wahrscheinlich ebenfalls dem gleichen Fond einbezahlt werden. Anderseits werden auf den Haushaltsplan der öffentlichen Schuld, welche sich auf 3½ Milliarden beläuft, 556 Millionen zur regelmäßigen Amortisierung verwendet. Diese Schuld wird dadurch auf 2 229 000 000 ermäßigt, jedo ist zu bemerken, daß die Einnahmen den Betrag vo 400 Millionen enthalten, welche von einem Anleih langjähriger Frist herrühren, das zur Bezahlung d Zivilbevölkerung, die durch den Krieg gelitten h ausgegeben wurde. Der Betrag dieser Anleihe mu von der Gesamtsumme der Rückzahlungen reduzie werden, die sich nun noch auf 1 789 000 000 belaufe Diese Summe ist sehr bedeutend für ein Land von d Größe Belgiens und zeigt deutlich seinen wirtscha lichen Wiederaufstieg, denn man schätzt nach d Schuldenlage des Landes die Resultate der Finanzpoliti

Die Gesamtschuld von Belgien beläuft sich a 58 Milliarden, welche sich wie folgt zusammensetz Schulden langjährig: innere 22 Milliarden, ausländisch 29 Milliarden. Schulden kurzfristig: innere 5 Milliarde ausländische 1 Milliarde. Die schwebende Schuld i bedeutend erniedrigt worden seit der Stabilisierung d Staatspapiere und der Rückzahlung durch den Sta von 4½ Milliarden Franken, welche die Nationalba als Vorschuß geleistet hatte. Diese Vorschüsse sir jetzt auf weniger als 2 Milliarden erniedrigt worde Zu bemerken ist noch, daß die 7 Milliarden der kur fristigen Schuld liquidiert werden zu bestimmten Te minen mittels Einnahmen, welche bereits sicher gestel sind.

Die Lage in dieser Hinsicht ist also sehr günsti geworden.

Druck von A. Schroth, Danzig.